

BETRIEBSSATZUNG

für den Eigenbetrieb der Stadt Germering „Stadtwerke Germering“ (Betriebssatzung Werke – BSW)

Aufgrund Art. 23 Satz 1 und 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – (BayRS 2020-1-1-I), in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), geändert durch Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 26. März 1999 (GVBl S. 86) erlässt die Stadt Germering folgende Satzung:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Stadtwerke Germering werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Germering geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen Stadtwerke Germering. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet „Stadtwerke“.
- (3) Das Stammkapital der Stadtwerke beträgt 1.295.000,00 €.
- (4) Die Stadtwerke Germering erfüllen ihre Aufgabe ohne Gewinnabsicht.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Aufgaben der Stadtwerke sind die Versorgung des Stadtgebietes mit Wasser, soweit nicht der Wasserbeschaffungsverband Germering für die Versorgung zuständig ist, die Planung, die Errichtung und der Betrieb von Einrichtungen zur Energieversorgung des Stadtgebietes, der Betrieb des Hallenbades, des Freibades sowie der Eislaufhalle.

Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Stadtwerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der Stadtwerke kann sich die Stadt (Stadtwerke) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 3

Für die Stadtwerke zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheit der Stadtwerke sind:

- | | |
|-------------------|-------|
| Werkleitung | (§ 4) |
| Werkausschuss | (§ 5) |
| Stadtrat | (§ 6) |
| Oberbürgermeister | (§ 7) |

§ 4

Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Stadtwerke. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 1. die selbständige verantwortliche Leitung der Stadtwerke einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
 2. wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden,
 3. der Personaleinsatz.
- (3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Stadtwerke die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten der Stadtwerke die Möglichkeit zum Vortrag.
- (4) Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5

Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung Berichterstattung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Stadtwerke tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig ist, insbesondere über
 1. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung einer Dienstanweisung für die Werkleitung,
 2. überplanmäßige Ausgaben von mehr als 25.000 € bis zu einem Betrag von 250.000 € sowie außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 10.000 € bis zu einem Betrag von 50.000 €,
 3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 EBV), soweit sie den Betrag von 25.000 € übersteigen,
 4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall,
 5. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes (Erfolgs- und Vermögensplan), wenn der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 75.000 € beträgt und 500.000 € nicht überschreitet,
 6. Erlass und Niederschlagung von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen

Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 2.500 € beträgt sowie die Stundung von Forderungen über 25.000 €,

7. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert voraussichtlich 50.000 € im Einzelfall übersteigt oder die Angelegenheit grundsätzliche Bedeutung hat,
8. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der tariflich Beschäftigten der Entgeltgruppen 9 bis 12 (einschl.) im Rahmen des vom Stadtrat beschlossenen Stellenplanes,
9. der Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
10. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.

§ 6 Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat beschließt über:

1. Erlass, Änderung oder Aufhebung der Betriebssatzung,
2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder,
3. Bestellung und Abberufung des Werkleiters und seines Stellvertreters sowie Regelung der Dienstverhältnisse,
4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Entlassung und Abordnung der Bediensteten sowie dienstrechtliche Maßnahmen, soweit nicht der Werkausschuss oder der Oberbürgermeister zuständig ist,
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes (Erfolgs- / Vermögensplan und Stellenübersicht),
6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung,
7. die Erhöhung oder die Rückzahlung von Eigenkapital,
8. Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu,
9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 € übersteigt,
10. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Stadtwerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,
11. die Änderung der Rechtsform oder die Auflösung der Stadtwerke,

12. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Gebühren und Beiträge (§ 3 Ziffer 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat),
 13. überplanmäßige Ausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die den Betrag von 250.000 € übersteigen,
 14. außerplanmäßige Ausgaben, die den Betrag von 50.000 € übersteigen,
 15. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes (Erfolgs- und Vermögensplan), wenn der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 500.000 € übersteigt.
- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb tätigen Beamten und führt die Dienstaufsicht über die Beamten und tariflich Beschäftigten des Eigenbetriebes, soweit er sie nicht auf den Werkleiter übertragen hat.
- (2) Der Oberbürgermeister erlässt für den Eigenbetrieb dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte. Er hat dem Stadtrat oder dem Werkausschuss in der jeweils nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben.
- (3) Der Oberbürgermeister entscheidet über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der tariflich Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8 (einschl.), aller geringfügig Beschäftigten sowie der Auszubildenden im Rahmen des vom Stadtrat genehmigten Stellenplanes.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeister Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Mitwirkung des für das Finanzwesen zuständigen Beamten (Kämmerer)

- (1) Die Werkleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses rechtzeitig zuzuleiten. Die Stellungnahme des Kämmerers ist von der Werkleitung den Vorlagen für den Werkausschuss beizufügen.
- (2) Die Werkleitung hat die Zwischenberichte der Stadtwerke dem Kämmerer zur Kenntnis zu bringen. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge

zu erwarten, so hat die Werkleitung den Kämmerer gleichzeitig mit der Berichterstattung an den Werkausschuss zu verständigen.

§ 10 Vertretungsbefugnis

- (1) Die Werkleitung vertritt die Stadt in Werkangelegenheiten.
- (2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete der Stadtwerke übertragen.
- (3) Der Vertretungsberechtigte nach Abs. 1 und sein Stellvertreter sind bekanntzugeben. Dies geschieht in der Form, welche die Stadt für die amtliche Bekanntmachung von Satzungen bestimmt hat.

§ 11 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter der Bezeichnung „Stadtwerke Germering“ durch den Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 12 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Stadtwerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung mit Wasser hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen.

§ 13 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Stadtwerke ist das Kalenderjahr.